

4. Benutzungsgebühren

Art. 44

¹ Die jährliche Benutzungsgebühr für die Wasserversorgung und die Abwasserreinigung beträgt:

Benutzungsgebühren

a) Für Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres **20.** Altersjahres jährlich für:

	bisher	neu
Wasser	Fr. 33.-	50.-
Abwasser	Fr. 145.-	160.-
Wochenaufenthalter und Grenzgänger bezahlen jeweils die Hälfte		

b) Hotels, Restaurants, Café, Ferienwohnungen, Camping etc.

Restaurant, Café	pauschal	Wasser	Fr. 110.--		110.-
		Abwasser	Fr. 440.--		440.-
Hotel	pro Logiernacht	Wasser	Fr. --.11	pauschal pro Zimmer	40.-
	pro Logiernacht	Abwasser	Fr. --.44		90.-
Camping	pro Logiernacht	Wasser	Fr. --.06	pro belegter Platz	40.-
	pro Logiernacht	Abwasser	Fr. --.29	pro belegter Platz	90.-
Ferienwohnungen vermietet		Wasser	Fr. 33.--	pauschal pro Wohnung	50.-
		Abwasser	Fr. 145.--	pauschal pro Wohnung	160.-
Ferienwohnungen vermietet	pro Logiernacht	Wasser	Fr. --.11		
	pro Logiernacht	Abwasser	Fr. --.44	streichen	

c) Gewerbebetriebe, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe

mit niedrigem Verbrauch	Fr. 100.--	bis	600.--
mit mittlerem Verbrauch	Fr. 550.--	bis	1'100.--
mit hohem Verbrauch	Fr. 1'000.--	bis	17'000.--

d) Landwirtschaftsbetriebe Wasser pro GVE Fr. 11.—

Die unter c) fallenden Betriebe und Liegenschaften sind durch den Gemeindevorstand im angegebenen Gebührenrahmen je nach Grösse, Wasserverbrauch und Betriebsdauer einzureihen.

² Der Verbraucher ist berechtigt, auf eigene Kosten einen Wasserzähler einbauen zu lassen und die Gebühr nach Menge des bezogenen Wassers mit

Fr. 2.00/m³ zu begleichen (Wasser Fr. 0.50, Abwasser Fr. 1.50).

Ein Übergang von der Pauschale auf den Verbrauch nach m³ erfolgt ab dem

1. Januar des der Montage des Wasserzählers folgenden Jahres. Bei Neubauten ab Wohnungsbezug. Ein Wechsel des Wasserbezuges nach Menge (m³) zurück zur Pauschale ist grundsätzlich nicht möglich. Über begründete Ausnahmen befindet der Gemeindevorstand.

Neu

Verbrauch Wasser

Fr. 1.--

pro m³

Verbrauch Abwasser

Fr. 2.50

pro m³

³Der Wasserzähler muss bei der Gemeinde bezogen werden und wird von dieser zu den Selbstkosten abgegeben. Die Zähler und deren Einbau haben den gültigen Richtlinien des *SVGW und den **SIA-Normen zu entsprechen. Die Montage darf nur durch ausgewiesene Fachleute vorgenommen werden. Der Wasserzähler ist vor der ersten Zapfstelle an einem frostsicheren Ort so einzubauen, dass er jederzeit leicht zugänglich ist. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrarmaturen anzubringen, erst danach darf der Leitung Wasser entnommen werden.

⁴Wird die Messung des Wasserverbrauches von der Gemeinde oder vom Verbraucher beanstandet, muss der Zähler amtlich geprüft werden. Liegt die Abweichung innerhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze, gehen die Kosten der Prüfung inkl. Aus- und Einbau zu Lasten dessen, welcher die Prüfung verlangt hat. In anderen Fällen zu Lasten des Verbrauchers.

⁵Die Wasserzähler müssen alle 15 Jahre ab Einbaudatum einer periodischen Prüfung unterzogen werden. Der Ausbau, die Prüfung und die Revision, sowie der Einbau des Austauschzählers gehen zu Lasten des Verbrauchers. ⁶Ist der Zähler stehen geblieben, oder hat die Nachkontrolle seine Unzuverlässigkeit erwiesen, so wird der Durchschnitt des Wasserverbrauches aus den (nach Möglichkeit) drei vorangegangenen vergleichbaren Ableseperioden ermittelt. Falls die Gemeinde Andeer zu einem späteren Zeitpunkt generell auf Wasserzähler wechseln sollte, gehen die eingebauten privaten Zähler in das Eigentum der Gemeinde über. Die Zähler werden auf 15 Jahre abgeschrieben und ohne Zinsen, pro rata temporis, dem Privaten entschädigt.

* (SVGW) Schweizer Verein des Gas- und Wasserfaches

** (SIA) Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

⁷ Die Benutzungsgebühren werden vom Gemeindevorstand alljährlich auf Grund der Kostenentwicklung überprüft und im Rahmen von Abs. 1 und 2 jeweils für das kommende Jahr der Kostenentwicklung angepasst.